



Hebesatzsatzung der Stadt Hofgeismar

§ 1 Festsetzung der Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
263,27 %
2. Für die Grundstücke (Grundsteuer B)
220,76 %
3. Für die Gewerbesteuer
380,00 %

§ 2 Gültigkeit

Die Hebesätze nach § 1 gelten für das Haushaltsjahr 2025.